

«Kunde__Name»
«Ansprechpartner_wirtschaftl__Title» «Ansprechpartner_wirtschaftl__Name»
«Kunde__Street1»
«Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Wien, am 15.06.2022

Ihre **Sanierung/Sicherung der Altlast „«ProductName»“**

Antragsnummer «ProductNumber»

Förderungsvertrag

«Ansprechpartner_wirtschaftl__Salutati» «Ansprechpartner_wirtschaftl__Title»
«Ansprechpartner_wirtschaftl__LastName»,

in der Beilage übermitteln wir Ihnen den Förderungsvertrag zu Ihrem Projekt. Wir ersuchen um
Retournierung der beiliegenden Annahmeerklärung bis **TT.MM.202J.** **(max. 3 Monate Frist)**

Vertragsannahme:

Der Förderungsvertrag wird elektronisch übermittelt. Die Vertragsannahme erfolgt durch die vollständig ausgefüllte und unterfertigte **Annahmeerklärung**, die an die Kommunalkredit Public Consulting GmbH retourniert wird.

In der Annahmeerklärung sind im Finanzierungsplan folgende Finanzierungsanteile einzutragen:

- Eigenmittel
- Landesmittel: z. B. Förderungen des Landes
- Bundesmittel (UFG): Investitionszuschuss laut Förderungsnominale des Förderungsvertrages
- Sonstige Mittel: z.B. EU-Fördermittel, Darlehen, Rücklagen etc.

Hinweis: Die Summe aller öffentlichen Förderungen darf 95% der förderungsfähigen Gesamtkosten (exkl. Altlastenbeitrag) nicht überschreiten.

Die **Unterfertigung** der Annahmeerklärung durch den Förderungsnehmer erfolgt

- bei Gemeinden durch die Zeichnungsberechtigten laut Gemeindeordnung
- bei Verbänden durch die zeichnungsberechtigten Organe
- bei Privatpersonen durch die eigenhändige Unterschrift
- und bei Unternehmen durch die zeichnungsberechtigten Organe.

Weiters dürfen wir Sie auf Punkt 27 der Verpflichtungen der Allgemeinen Vertragsbedingungen (Auflistung der Vergaben) aufmerksam machen. Die entsprechende Vorlage finden Sie auf unserer Homepage: www.umweltfoerderung.at/altlastensanierung
=> unter „Wie verläuft der Förderungsprozess?“
Reiter „Antrag“ im Dokument „Spezielle Förderungsbedingungen“.

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau «techn_Verantwortlicher__Name» (Tel. +«techn_Verantwortlicher__Phone») gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Kommunalkredit Public Consulting

«Kunde__Title»
«Kunde__Name»
«Kunde__Street1»
«Kunde__PostalCode» «Kunde__City»

Wien, am 15.06.2022

FÖRDERUNGSVERTRAG

abgeschlossen aufgrund des Umweltförderungsgesetzes, BGBl Nr. 185/1993 idgF, zwischen der **Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie** als Förderungsgeber, vertreten durch die **Kommunalkredit Public Consulting GmbH**, Türkenstraße 9, 1090 Wien und dem Förderungsnehmer **Kunde - Title «Kunde__Name»**, FN Kunde - CustomerDetailPanel.CompanyRegistrationNumber, «Kunde__Street1», «Kunde__PostalCode» «Kunde__City».

1. Gegenstand des Förderungsvertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages, Antragsnummer «ProductNumber», ist die Förderung folgender Maßnahmen:

«KPCProductDetailPluginFacilityType» der Altlast: «ProductName»
Eingangsdatum Förderungsansuchen: «ApplicationDate»
Datum Projekt: XX.XX.XXXX
Projektersteller: ZT XXXXX
Datum Kostenschätzung: XX.XX.XXXX
Bescheid: XXXXXXXXXXXXXXXX

Dauer der Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen:

Beginn: «ALProductDetailPluginStartDateInvest»
Fertigstellung: «ALProductDetailPluginCompletionDateInv»

Dauer der geförderten laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen bzw. Beweissicherung:

Beginn: «ALProductDetailPluginStartDateOperatin»
Ende: «ALProductDetailPluginCompletionDateOpe»

die auf Vorschlag der Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings vom «ProductExportMeetingDate» von der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit Entscheidung vom «KPCProductDetailPluginAcceptance» gewährt wurde.

1.2 Die Allgemeinen Vertragsbedingungen und die Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung und -sicherung bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Förderungsvertrages und werden durch die in den auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH jeweils aktuell veröffentlichten Informationen enthaltenen Bestimmungen präzisiert

Beim Auftreten von Widersprüchen in den Bestimmungen gelten diese in nachstehender Reihenfolge:

- Förderungsvertrag
- Allgemeine Vertragsbedingungen
- Förderungsrichtlinien 2016 für die Altlastensanierung und –sicherung
- auf der Homepage der Kommunalkredit Public Consulting GmbH veröffentlichte Informationen für die Altlastensanierung

¹ KUR = Kennzahl des Unternehmensregisters der Statistik Austria

Ungültigkeit, Unzulässigkeit und Undurchführbarkeit einzelner Vertragsbestimmungen haben nicht die Ungültigkeit des gesamten Förderungsvertrages zur Folge. Im Falle vorsätzlicher Falschangaben bei der Antragstellung oder Abrechnung behält sich der Förderungsgeber vor, auch strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten.

1.3 Der Förderungsnehmer hat bei sonstiger Rückforderung bzw. Einstellung der Förderung gemäß den Allgemeinen Vertragsbedingungen das Bundesvergabegesetz idGF hinsichtlich der förderungsfähigen Leistungen einzuhalten.

2. Ausmaß und Auszahlung der Förderung

2.1 Herstellungs- und Durchführungsmaßnahmen inkl. Vor- und Nebenleistungen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Investitionskosten in Höhe von **X.XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähige vorläufige Investitionskosten	X.XXX.XXX Euro
Förderungssatz	XX %
Förderung im vorläufigen Nominale von	X.XXX.XXX Euro

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.2 Laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen und Beweissicherungsmaßnahmen

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für laufende Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) und **Beweissicherungsmaßnahmen** in Höhe von **X.XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähige vorläufige Betriebskosten	XXX.XXX Euro
Förderungssatz	XX %
Förderung im vorläufigen Nominale von	XXX.XXX Euro

Der Förderungszeitraum für die laufenden Sanierungs- oder Sicherungsmaßnahmen (Betriebskosten) ist auf maximal fünf Jahre begrenzt.

Die Förderung wird als Betriebskostenzuschuss ausbezahlt.

2.3 Altlastenbeitrag

Für das unter Punkt 1 beschriebene Vorhaben mit beantragten Kosten für Altlastenbeiträge in Höhe von **XXX.XXX Euro** wurde auf Basis der Kostenschätzung folgendes Ausmaß als förderungsfähig anerkannt:

Anerkannte Kosten	X.XXX.XXX Euro
Altlastenrelevanz (Kontaminationsanteil vor 01.07.1989)	XX %
Förderungsfähiger vorläufiger Altlastenbeitrag	XXX.XXX Euro
Förderungssatz	100 %
Förderung im vorläufigen Nominale von	XXX.XXX Euro

Die Förderung wird als Investitionskostenzuschuss ausbezahlt.

2.4 Maximale Förderung gemäß § 7 Abs. 1 Förderungsrichtlinien 2016

Die gesamte Förderung gemäß 2.1 bis 2.3 wird als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 EG-Vertrag gewährt, daraus ergibt sich eine

maximale Förderung im vorläufigen Nominale von **200.000 Euro**

Alle im Zeitraum zwischen Antragstellung und Vertragsannahme des Projektes beantragten, zugesicherten oder erhaltenen „De-minimis“-Beihilfen sind unverzüglich der Kommunalkredit Public Consulting GmbH mitzuteilen.

2.5 Vorläufige Förderung gemäß § 7 Abs. 1 bis 7 Förderungsrichtlinien 2016 inkl. Altlastenbeitrag

Die unter 2.1 bis 2.4 angeführten Beträge ergeben in Summe

eine Förderung im vorläufigen Nominale von **XXX.XXX Euro**

2.6 Maximale Förderung gemäß § 7 Abs. 8 Förderungsrichtlinien 2016

Auf Grund der geschätzten Wertsteigerung der Liegenschaften und des Eigenanteils des Förderungswerbers an den förderungsfähigen Kosten ergibt sich eine

maximale Förderung im vorläufigen Nominale von **XXX.XXX Euro**

2.7 Die endgültige Festlegung der förderungsfähigen Kosten und der Förderung erfolgt im Zuge der Endabrechnung. Es ist darauf zu achten, dass sich die vorzulegenden Rechnungen auf die im Kostenkatalog angegebenen Kosten bzw. Leistungen beziehen.

2.8 Werden Zahlungen nicht unmittelbar vom Förderungsnehmer bezahlt, sondern über ein konzerninternes Liquiditätsmanagement („Cash Pooling“) abgewickelt, sind zusätzlich folgende Unterlagen vorzulegen:

- Nachweise über die tatsächliche Bezahlung der zur Förderung beantragten Leistungen (z.B.: entsprechende Zahlungsbelege)
- Nachweis über die Aktivierung der getätigten Investition in der Bilanz des Förderungsnehmers
- Nachweis über den tatsächlichen internen Ausgleich der Belastungen durch den Förderungsnehmer bis zur Vorlage der Endabrechnung.

2.9 Im Zuge der Endabrechnung kann von der Kommunalkredit Public Consulting GmbH in begründeten Fällen eine Erhöhung der förderungsfähigen Netto-Kosten um höchstens 15 %, maximal jedoch 1 Mio. Euro Barwert, ohne Vorlage an die Kommission in Angelegenheiten der Altlastensanierung und des Flächenrecyclings anerkannt werden. Die mit Entscheidung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vom «KPCProductDetailPluginAcceptance» gewährte gegenständliche Förderung fällt in den Anwendungsbereich der Vorhabensverordnung, BGBl II Nr. 22/2013 idGF. Eine Kostenerhöhung von mehr als 10 % des zugesicherten Barwertes ist daher nur nach Einvernehmensherstellung der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit dem Bundesminister für Finanzen möglich.

2.10 Im Zuge der Endabrechnung sind alle weiteren beantragten, zugesicherten und erhaltenen Förderungen für die vertragsgegenständliche Maßnahme anzugeben. Der Förderungsgeber behält sich vor, auf dieser Grundlage die Gesamtförderung neu zu berechnen. Sollte sich nach Auszahlung der Förderung der Sachverhalt einer unerlaubten Mehrfachförderung herausstellen, können auch

Einstellung und Rückforderung der Förderung

Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine bereits gewährte Förderung über schriftliche Aufforderung ganz oder teilweise binnen 14 Tagen zurückzuzahlen bzw. eine zugesicherte, aber noch nicht ausbezahlte Förderung erlischt, wenn:

1. Verpflichtungen, Auflagen und Bedingungen vom Förderungsnehmer nicht eingehalten werden,
2. vorgesehene Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist,
3. eine rechtskräftige Entscheidung eines Gerichts oder einer Verwaltungsbehörde vorliegt, der zufolge die Altlast durch eine vorsätzlich oder grob fahrlässige Verletzung von Gesetzen, Verordnungen oder Bescheiden seitens des Förderungsnehmers entstanden ist,
4. das Unternehmen des Förderungsnehmers oder der Betrieb, in dem die geförderte Anlage verwendet wird, oder die geförderte Anlage selbst vor deren Fertigstellung oder bis zu zehn Jahre danach auf einen anderen Rechtsträger übergeht oder sich das Verfügungsrecht an der Anlage ändert oder sich die Eigentums- oder Beteiligungsverhältnisse beim Förderungsnehmer ändern und dadurch die Erreichung des Förderungszieles gefährdet erscheint,
5. der Förderungsnehmer trotz mehrfacher Mahnung seitens des Kredit gewährenden Unternehmens seiner Zahlungspflicht im Hinblick auf die gegenständliche Förderung nicht nachkommt,
6. von Organen der Europäischen Union die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird.

Bei Vorliegen eines dieser Rückforderungsfälle werden die zurückzuzahlenden Beträge vom Tag der Auszahlung an mit 4 vH pro Jahr unter Anwendung der Zinseszinsmethode verzinst. Liegt dieser Zinssatz unter dem von der Europäischen Union für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der Europäischen Union festgelegte heranzuziehen. Für den Fall eines Verzuges bei der Rückzahlung der Förderung kommen folgende Verzugszinsen zur Anwendung. Bei Verzug von Unternehmen werden diese mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz pro Jahr ab Eintritt des Verzuges festgelegt, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch 4 vH. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

Für den Fall, dass vor gänzlicher Auszahlung der Förderung einer der oben genannten Umstände eintritt, ist ein Entfall des Anspruches auf Auszahlung der noch nicht geleisteten Teilbeträge vorgesehen (Einstellung).

Allfällige weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt.

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Kommunalkredit Public Consulting GmbH sowie der Förderungsgeber berechtigt sind,

1. die im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu verwenden, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben, einschließlich für statistische Zwecke im Zusammenhang mit dem Vollzug der Förderungen, erforderlich ist, sowie
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln sowie Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen und
3. erforderlichenfalls Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948, BGBl. Nr. 144/1948 idGF), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 139/2009 idGF, sowie § 14 ARR 2014), der EU nach den jeweiligen einschlägigen unionsrechtlichen Bestimmungen (z.B. gemäß Anhang III der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung), an den Wirtschaftsprüfer zur Prüfung gemäß § 11 Abs. 9 UFG sowie zur Auswertung für Analysen gemäß § 14 UFG weiterzugeben,
4. sowie – sofern für die Wahrnehmung der gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich – seinen Namen oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Fördersatzes, des Barwerts der zugesagten Fördersumme, des Zweckes der Umweltförderung, des Titels des Projektes einschließlich dessen, für die Förderung wesentlichen technischen Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss zu veröffentlichen und zu diesem Zweck auch an Dritte zu übermitteln.

Der Förderungswerber stimmt zu, dass

1. sein Name oder seine Firma unter Angabe der Rechtsform, seiner Gemeinde, des Förderungssatzes, des Barwerts der zugesagten Förderungssumme, des Zweckes der Förderung, des Titels des Projektes einschließlich dessen für die Förderung wesentlichen technischer Daten und des Ausmaßes der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung, gegebenenfalls auch unter Verwendung von Bildmaterial, nach Vertragsabschluss veröffentlicht und zu diesem Zweck auch an Dritte übermittelt werden kann,
2. die Daten gemäß Ziffer 1 sowie die sonstigen im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung des Vertrages anfallenden personenbezogenen Daten zu statistischen Zwecken im Zusammenhang mit der Förderung an sonstige Dritte übermittelt werden können,

wobei die Zustimmung verweigert werden kann oder ein Widerruf jederzeit möglich ist und die Unzulässigkeit der Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ab Widerruf bewirkt wird.

Der Förderungswerber garantiert, dass er für die übermittelten Daten Dritter die entsprechenden Einwilligungen bezüglich Daten- und Persönlichkeitsschutz eingeholt hat.

An die
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9
1090 Wien

ANNAHMEERKLÄRUNG

Der Förderungsnehmer **Kunde** - **Title** «Kunde_Name», FN Kunde - CustomerDetailPanel.CompanyRegistrationNumber, erklärt die vorbehaltlose Annahme des Förderungsvertrages der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 15.06.2022, Antragsnummer «ProductNumber», betreffend die Gewährung eines Investitionszuschusses für die «KPCProductDetailPluginFacilityType» der Altlast «ProductName».

Der Förderungsnehmer bestätigt, dass oben angeführtes Unternehmen

- kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Art. 2 Nr. 18 ist,
- kein Unternehmen ist, das einer Rückforderungsanordnung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 Art. 1 Nr. 4 lit. a) nicht nachgekommen ist.

Der Förderungsnehmer bestätigt die Aufbringung der Finanzierung gemäß nachstehender Aufstellung sowie der dafür erforderlichen Beschlussfassungen.

• Eigenmittel	Euro	_____
• Landesmittel	Euro	_____
• Bundesmittel (UFG)	Euro	_____
• sonstige Mittel	Euro	_____
Förderungsfähige Gesamtkosten	Euro	_____

Rechtsverbindliche Unterfertigung durch den Förderungsnehmer

	_____ am _____

